

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5778 –**

Europarechtliche Vorgaben zu Nebenangeboten im Vergaberecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, vor allem im Bausektor, werden häufig Nebenangebote abgegeben. Nach Artikel 19 Abs. 2 BKR (Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG vom 14. Juni 1993) gilt für Bauvergaben mit einem Gesamtvolumen des Bauvorhabens von mindestens 5 Mio. Euro: „Die öffentlichen Auftraggeber erläutern in den Vertragsunterlagen die Mindestanforderungen, die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und bezeichnen, in welcher Art und Weise sie eingerichtet werden können.“ Da die Baukoordinierungsrichtlinie bis zum heutigen Tag noch nicht in deutsches Vergaberecht umgesetzt ist, gilt sie unmittelbar. Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 16. Oktober 2003 (EuGH – Rs. C-421/01) entschieden, dass Nebenangebote vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen, wenn der Auftraggeber entgegen Artikel 19 Abs. 2 BKR in den Verdingungsunterlagen keine Mindestbedingungen vorgegeben hatte.

1. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung bis zum heutigen Tage Artikel 19 Abs. 2 BKR noch nicht in deutsches Recht umgesetzt?

Die Baukoordinierungsrichtlinie ist hinsichtlich der Verfahrensvorschriften zur Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen im Wesentlichen durch den 2. Abschnitt des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in deutsches Recht umgesetzt. Bei der Umsetzung wurde die Auffassung vertreten, dass die Regelungen ausreichend zur Umsetzung seien. Die Anforderungen an ein Hauptangebot beschreiben auch die Anforderungen an ein Nebenangebot, eine ausdrückliche Vorgabe zur Beschreibung von Mindestanforderungen an Nebenangebote sei daher nicht erforderlich und könne eher dem Ziel von Nebenangeboten – der Förderung von Innovationen und alternativen Vorschlägen – entgegenstehen. Diese Auffassung wurde erst mit dem Urteil des EuGH vom 16. Oktober 2003 (Rs C-421/01) in Frage gestellt.

Bei der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinie 2004/18/EU, die auch die Baukoordinierungsrichtlinie ersetzt und in Artikel 24 Abs. 3 eine dem Artikel 19 Abs. 2 BKR vergleichbare Regelung enthält, ist dies zu berücksichtigen.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine starre Vorgabe von Mindestbedingungen die Offenheit der Ausschreibung für innovative Ideen von Seiten der Bieter einschränkt?

Ja, eine zu starre Vorgabe von Mindestbedingungen kann Angebote mit innovativen Ideen ausschließen oder beschränken. Dies kann den technischen Fortschritt behindern und die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungen beeinträchtigen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die reine Übernahme des Wortlautes der europarechtlichen Vorgaben Nebenangebote erschwert werden und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Vergabeverfahren leidet?

Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese europarechtlichen Vorgaben praktikabel umgesetzt werden können. Es sollen weder Innovationen behindert noch die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Auftragsvergabe beeinträchtigt werden. Da die Vorlage von Nebenangeboten nicht erschwert, sondern befördert werden soll, kommt es auf eine flexible Handhabbarkeit der Pflicht zur Angabe von Mindestbedingungen für Nebenangebote an.

4. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass die beratenden Büros die Mindestbedingungen eher restriktiv ausgestalten und damit technisch bessere Lösungen tendenziell verhindert werden?

Es besteht eher die Gefahr, dass es den Planungsbüros bei Bauleistungen nicht möglich ist, die Mindestanforderungen so zu bezeichnen, dass alle eventuellen Nebenangebote einbezogen werden.

5. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass der Wettbewerb durch den Wortlaut der europarechtlichen Vorgaben begrenzt werden kann?

Eine Beschränkung des Wettbewerbs durch den Wortlaut der europarechtlichen Vorgaben sieht die Bundesregierung nicht. Es kommt vielmehr auf eine praktikable Umsetzung und Anwendung dieser Vorgaben an. So zeigt z. B. die Entscheidung der 2. Vergabekammer des Bundes vom 14. Dezember 2004 (Az Vk 2 – 208/04), dass ein praktikabler Umgang mit diesen Vorgaben möglich ist. Aus Sicht der Vergabekammer ist bei Nebenangeboten die Vorgabe der Gleichwertigkeit mit den allgemeinen Planungsvorgaben und Konstruktionsprinzipien ausreichend.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung bei einer Vergaberechtsreform, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Nebenangebote besser berücksichtigt werden können?
7. Welche dieser Möglichkeiten präferiert die Bundesregierung?

Die Bundesregierung wird im Rahmen der Vergaberechtsreform auch die Anforderungen der EU-Richtlinie 2004/18/EU in deutsches Recht umsetzen. Sie strebt dabei eine Lösung an, die sowohl den öffentlichen Auftraggebern als

auch den potentiellen Auftragnehmern die erforderlichen Spielräume für innovative Nebenangebote lässt.

Der Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) (Stand Ende März 2005) für eine neue Vergabeverordnung schlägt für eine bessere Berücksichtigung von Nebenangeboten eine generelle Zulassung von Nebenangeboten für alle Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte und auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vor.

Für den Bereich der Vergabeverordnung für Bauleistungen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) Anfang des Jahres gemeinsam mit der Bauwirtschaft einen Workshop für die Prüfung von Lösungsvarianten für Nebenangebote bei Bauaufträgen durchgeführt. Die dort dargestellten Lösungsansätze sind in der Praxis auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen.

8. Wann plant die Bundesregierung, eine Vergaberechtsreform zu beschließen?

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2004 Eckpunkte für eine Verschlinkung des Vergaberechts beschlossen. Danach soll gleichzeitig mit der Umsetzung der neuen EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG das deutsche Vergaberecht vereinfacht und anwenderfreundlicher ausgestaltet werden. Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Ende März 2005 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Vergaberechts einschließlich eines Entwurfs für eine neue Vergabeverordnung vorgelegt.

Angesichts der beabsichtigten Neuwahlen des Deutschen Bundestages sieht die Bundesregierung derzeit nicht vor, die Entwürfe des BMWA zur Vergaberechtsreform zu beschließen.

